



Formulierte Initiative

«Binninger Boden behalten»

Die unterzeichnenden, in Binningen stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangen gestützt auf § 7 der Gemeindeordnung Binningen, dass das Finanzreglement der Gemeinde Binningen wie folgt geändert wird:

§ 8a Zuständigkeit des Gemeinderates im Bereich Immobilien

Der Gemeinderat übt seine Kompetenz im Rahmen von § 44 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Gemeindeordnung Binningen unter Vorbehalt von §§ 8b und 8c aus.

§ 8b Erwerb und Veräusserung von Immobilien

Der Gemeinderat betreibt eine aktive Bodenpolitik und fördert den Erwerb von Immobilien.

§ 8c Veräusserungseinschränkungen

¹ Gemeindeeigene Immobilien, die in der Gemeinde Binningen liegen, werden grundsätzlich nicht veräussert, können Dritten jedoch insbesondere im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.

² Zulässig ist eine Veräusserung, wenn die Nettoveränderung von vergleichbaren Immobilien jeweils über 5 Jahre ausgeglichen oder positiv ausfällt.

³ Vergleichbar sind Immobilien innerhalb derselben Bauzone und Immobilien ausserhalb der Bauzonen.

⁴ Die Nettoveränderung berechnet sich aus der Grundstücksfläche von erworbenen abzüglich derjenigen von veräusserten Immobilien. Abgaben im Baurecht werden dabei nicht berücksichtigt.

Übergangsbestimmung:

Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Name / Vorname	Geburtsjahr	Adresse	Unterschrift	Kontrolle

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee: Simone Abt, Langegasse 13; Albert Braun, Im Vrenelisgärtli 7; Pia Glaser, Ob dem Hügliacker 20; Gaida Löhr, Schafmattweg 9; Paul Rudin, Bottmingerstrasse 101; Brigitte Strondl, Bündtenweg 33; André Vanoncini, Schafmattweg 9.

Rückzugsklausel: Das Initiativkomitee ist berechtigt, diese Volksinitiative mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zurückzuziehen.

Ganz oder teilweise ausgefüllte Bogen bitte baldmöglichst, spätestens aber bis 30. Juni 2018 zurücksenden an:
SP Binningen, Postfach, 4102 Binningen

Titel und Text der vorliegenden Initiative wurden gemäss § 68 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte im Binninger Anzeiger vom dd.mm.yy veröffentlicht.

Ja zu einer nachhaltigen Bodenpolitik – Nein zur Spekulation mit Gemeindeliegenschaften: Binnerer Bodeninitiative

1. **Handlungsfreiheit wahren:** Der Bodenbesitz durch die Gemeinde garantiert künftigen Generationen, dass wertvoller Boden auch in Zukunft als Wohn- und Erholungsraum, für neue Bauvorhaben wie Schulen oder Altersheime und für das Gewerbe verfügbar ist.
2. **Kein Schnellschuss:** Mit der Bodeninitiative wird sichergestellt, dass die Gemeinde Binningen kein Land ohne finanzielle Not aus der Hand gibt.
3. **Keine Experimente:** Die Bodeninitiative stellt sicher, dass kein teures Land zurückgekauft werden muss: Land, das die Gemeinde behält, kann später allenfalls als Tauschreserve dienen.
4. **Privateigentum gesichert:** Die Bodeninitiative belässt das private Grundeigentum. Verkäufe unter Privaten oder von Privaten an die Gemeinde bleiben von der Initiative unberührt.
5. **Finanziell sinnvoll:** Über Vermietungen und Baurechtsverträge erzielt die Gemeinde jährlich Einnahmen von rund 1'126'000 Franken. Die Erträge sind im vergangenen Jahr um über 4% gestiegen. Eine marktkonforme, mit den Baurechtsnehmern ausgehandelte Zinserhöhung der Baurechte wird sich im laufenden Jahr auch noch positiv auf die Einnahmen der Gemeinde auswirken. Dadurch stehen Mittel für Bildung, Kultur, Verkehr und Sicherheit zur Verfügung - und zwar langfristig sicher und stabil.
6. **Günstiger Wohnraum:** Dank Baurechtsverträgen kommen Genossenschaften überhaupt noch an Bauland, das sie sich für gemeinnützige Bauten leisten können.
7. **Mitsprache gewährleisten:** Die Bodennutzung im Baurecht erlaubt künftigen Generationen nach Vertragsabschluss (spätestens nach 100 Jahren) auf demokratischem Weg zu entscheiden, was mit dem gemeindeeigenen Boden gemacht wird.
8. **Unser Boden ist unsere Zukunft und soll nicht aus der Hand gegeben werden!**

Unterschreiben Sie diese Initiative.

Erläuterungen zur Initiative

Dem Gemeinderat sollen für die Ausübung seiner weitreichenden Beschlusskompetenz im Rahmen von §44 der Gemeindeordnung Leitlinien gegeben werden, um den Ausverkauf der Binnerer Landreserven zu stoppen. Auch auf kantonaler Ebene wurde inzwischen bemerkt, dass die Liquiditätsbeschaffung durch Landveräusserung mit Vorsicht zu handhaben ist.

§ 44 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlages über die folgenden Beträge beschliessen:

- a. Neue Ausgaben pro Jahr: in der max. Höhe von 1% der Gesamtausgaben der laufenden Rechnung des vergangenen Jahres.
Neue Ausgaben im Einzelfall: in der max. Höhe von 1‰ der Gesamtausgaben der laufenden Rechnung des vergangenen Jahres.
- b. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis je CHF 3 Mio. pro Jahr.
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten bis je CHF 3 Mio. pro Jahr.

² Er verfügt uneingeschränkt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anderslautender Zuständigkeitsregelung.

Nettoveränderung: Die Gemeinde darf Flächen verkaufen. Die in § 8c Abs. 3 genannten Bauzonen können gemäss Basellandschaftlichem Raumplanungs- und Baugesetz Wohnzonen, Wohn- und Geschäftszonen, Kernzonen, Zentrumszonen, Gewerbezone, Industriezonen, Zonen für öffentliche Werke und Anlagen, Zonen mit Quartierplanpflicht und Zonen für Sport- und Freizeitanlagen umfassen. Der Vergleich des Immobilienwertes hat jeweils mit einem in derselben Zone liegenden Objekt zu erfolgen. Flächenvergleiche zwischen Liegenschaften in der Wohnzone und der Industriezone sind demnach nicht zulässig.